

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Ralf Niedmers,
Dennis Thering, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/14446

Betr.: Öffentlichkeitsfahndung mit Abbildungen unbekannter Tatverdächtiger

In ihrer Ausgabe vom 25. August 2023 berichtet die „Bild“ über eine Öffentlichkeitsfahndung, die sich auf eine tragische Gewalttat bezieht, die nunmehr schon über zwei Jahre zurückliegt:

„Mit Fotos aus einer Überwachungskamera fahndet die Polizei nach einem Gewalttäter. Er soll am frühen Morgen des 28. August 2021 um 1.20 Uhr am U-Bahnhof Jungfernstieg einen damals 18-Jährigen zusammengeschlagen haben. Der junge Mann hatte zuvor versucht, einen Streit zwischen zwei Frauen und einer Gruppe Männer zu schlichten. Dabei trat ihm einer der Männer gegen den Kopf. Der 18-Jährige erlitt einen Kieferbruch, verlor das Bewusstsein. Erst jetzt, zwei Jahre später, fahndet die Polizei mit einem Foto nach dem Täter. Der dunkelhäutige Mann ist 15 bis 20 Jahre alt, etwa 1,75 bis 1,85 Meter groß und schlank. Er war mit einem dunklen Pullover und einer schwarzen Hose bekleidet und trug eine markante Umhängetasche in Camouflage-Optik und einen Brillant-Ohring“, heißt es dort.

Auch am 23. August 2023 veröffentlichten mehrere Medien die Fahndung nach vier jugendlichen Tatverdächtigen, die im vergangenen Oktober einen 34-Jährigen in der U1 attackiert und schwer verletzt haben sollen.

In beiden Fällen blieben die Strafverfolgungsbehörden bisher ohne nennenswerten Ermittlungserfolg. Dieser Zeitverlust ist für die Opfer ein harter Schlag ins Gesicht, auch im Hinblick auf den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts inakzeptabel und schürt in der Gesellschaft Sorgen um die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, bietet es sich an, vermehrt Öffentlichkeitsfahndungen durchzuführen. Die Veröffentlichung von Abbildungen mutmaßlicher Straftäter, die beispielsweise durch Überwachungskameras aufgenommen wurden, hat sich als besonders geeignetes Mittel erwiesen, um Tatverdächtige schnell identifizieren oder zur Selbststellung bewegen zu können. Nach der Veröffentlichung von Fotos, Videos oder Phantombildern von Beschuldigten können sich Zeugen melden und Angaben zu den Personen und zu Umständen machen, die gegebenenfalls zur Aufklärung der Tat beitragen.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Abbildungen von Beschuldigten zur Aufklärung und Identitätsfeststellung ist § 131b StPO. Hiernach dürfen Abbildungen eines Beschuldigten veröffentlicht werden, wenn dieser einer Straftat von besonderer Bedeutung verdächtig ist. Nach der in der Norm enthaltenen Subsidiaritätsklausel ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Aufklärung der Straftat auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme unterliegt zudem einem Richtervorbehalt, sodass, mit Ausnahme von Gefahr im Verzug, zuvor grundsätzlich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist. Gleichwohl darf der Grundsatz, dass die Strafe möglichst auf dem Fuße folgen soll, nicht völlig außer Acht gelassen werden. Gerade im Jugendstrafrecht, das auf dem

Erziehungsgedanken basiert, ist es nicht förderlich, wenn die Verfahren erst Monate oder Jahre nach der Tat vor Gericht landen. Dementsprechend ist es weder nachvollziehbar noch zielführend, bei schweren Gewalttaten – wie den oben genannten – die Öffentlichkeitsfahndung Monate beziehungsweise Jahre auf sich warten zu lassen.

Ein wesentlicher Grund für den häufig eingetretenen Zeitablauf liegt unmittelbar in den Anforderungen aus § 131b StPO. Durch die Erheblichkeit und Wesentlichkeit müssen Strafverfolgungsbehörden bisher vielerlei Maßnahmen ergreifen, bevor sie eine Öffentlichkeitsfahndung überhaupt beantragen dürfen. Das bedeutet, dass andere Aufklärungsmittel nicht nur bei gleicher Effektivität milder sein müssen, um gegenüber einer Öffentlichkeitsfahndung vorzugswürdig zu sein, sondern dies sogar der Fall ist, wenn sie erheblich weniger erfolgversprechend sind.

Zwar ist es in Anbetracht der Eingriffsintensität nachvollziehbar und den Verfassungsprinzipien entsprechend, bestimmte Anforderungen an Öffentlichkeitsfahndungen zu stellen (wie zum Beispiel Richtervorbehalt, Verhältnismäßigkeit und so weiter), sodass es nicht zielführend wäre, derartige Fahndungen gesetzlich verpflichtend anzuordnen. Allerdings ist es nicht nur möglich, sondern notwendig, die Anforderungen aus § 131b StPO zu senken, was mitunter durch die beiden oben genannten Beispiele mehr als deutlich wird. Um eine rechtsstaatliche Überprüfung zu gewährleisten, aber trotzdem eine zügigere Umsetzung von Öffentlichkeitsfahndungen zu ermöglichen, sollten sowohl die Erheblichkeit als auch die Wesentlichkeit als Anforderungen ersatzlos gestrichen werden. Dies würde bewirken, dass nicht mehr sämtliche ineffektiven Maßnahmen ergriffen werden müssen, bevor eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet werden kann. Durch die dadurch gewonnene Zeit können Ressourcen eingespart und zur konsequenteren Verfolgung der hiesigen Straftat oder anderer Straftaten genutzt werden. So könnten nicht nur mehr, sondern vor allem zügiger und erfolgreicher Straftaten verfolgt werden. Eine derartige Änderung käme den Strafverfolgungsbehörden und allen voran den Opfern von Straftaten zugute.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Anforderungen an § 131b StPO dergestalt herabgesetzt werden, dass eine Öffentlichkeitsfahndung voraussetzt, dass die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters oder Zeugen auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder erschwert wäre;
2. der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2024 zu berichten.